



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Dezember 2021

Nr. 51/52

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet S. 517

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Gießerei für Leichtmetallräder am Standort S. 523 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – (UVPG); Antrag der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund für das Vorhaben „Änderung von drei Masten und Zubeseilung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hüttenwerke Kayser, Bl. 1792“. S. 524 – Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall S. 525 – Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Weser S. 527 – Bekanntmachung über die Annahme des

Hochwasserrisikomanagementplans Rhein S. 528 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 529 – Benachrichtigung S. 529 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“, Netphen-Deuz S. 530 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 530 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 530

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Aggerverbandes S. 530 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken S. 530 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 530 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 530 + S. 531 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 531 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 531 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 531

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 531 + S. 532

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchenangelegenheiten

743.

**Urkunde
über die Auflösung
des Gemeindeverbandes
Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark
und über die Erweiterung
des Gemeindeverbandes Katholischer
Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.12.2021
48.03



Urkunde

über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark

und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet

Artikel 1

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.7.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden zu ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindeverband und zu dessen Auflösung die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark angeordnet.

(2) Ebenso wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu ihrem Anschluss und zur Erweiterung des Gemeindeverbandes gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 VVG die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet angeordnet.

Artikel 2

(1) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet durch Anschluss der folgenden ehemals dem aufgelösten Gemeindeverband Ruhr-Mark angehörenden Kirchengemeinden erweitert:

- Herdecke, St. Philippus und Jakobus;
- Ende Syburg, St. Urban;
- Wetter, St. Peter und Paul;
- Boele, St. Johannes Bapt.;
- Hagen, St. Marien;
- Hagen, St. Josef;
- Hagen, St. Meinolf;
- Hagen, St. Michael;
- Eckesey, St. Petrus Canisius;
- Eilpe, Herz Jesu;
- Haspe, St. Bonifatius;
- Haspe-Westerbauer, St. Konrad;

- Vorhalle, Liebfrauen;
- Hagen, St. Elisabeth;
- Emst, Heilig Geist;
- Hohenlimburg, St. Bonifatius;
- Halden, Heilig Kreuz;
- Witten, St. Marien;
- Witten, St. Vinzenz;
- Witten, Heiligste Dreifaltigkeit;
- Witten, St. Franziskus;
- Witten-Bommern, Herz Jesu;
- Balve, St. Blasius;
- Mellen, St. Barbara;
- Beckum, St. Nikolaus;
- Eisborn, St. Antonius Eins.;
- Garbeck, Heilige Dreikönige;
- Langenholthausen, St. Johannes Bapt.;
- Affeln, St. Lambertus;
- Blintrop, St. Agatha;
- Küntrop, St. Georg;
- Hemer, St. Vitus;
- Iserlohn, St. Pankratius;
- Sümmern, St. Gertrudis und St. Johannes Ev.;
- Hennen, Herz Jesu;
- Letmathe, St. Kilian;
- Letmathe-Grüne, Herz Jesu;
- Letmathe-Oestrich, Mariä Himmelfahrt;
- Lendringsen, St. Josef;
- Hüingsen, Christ-König;
- Menden, Heilig Kreuz;
- Menden, St. Vincenz;
- Bösperde, St. Maria Magdalena;
- Barge, St. Johannes Bapt.;
- Halingen, St. Antonius Eins.;
- Schwitten, Mariä Heims. und St. Apollonia;
- Menden, St. Marien;
- Menden, St. Walburgis;
- Bergkamen, Heilig Geist;
- Bönen und Heeren, St. Barbara;
- Kamen, Hl. Kreuz;
- Unna, St. Katharina;
- Fröndenberg, St. Marien;
- Bausenhagen, St. Agnes;
- Holzwickede, Liebfrauen;
- Opherdicke, St. Stephanus.

(2) Der erweiterte Gemeindeverband führt die Bezeichnung: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr.

(3) Sitz des Gemeindeverbandes ist Dortmund.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Mit Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark und der Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr um die ehemals dem Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark angehörenden Kirchengemeinden geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Mit Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark geht dessen im Grundbuch eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Hohenlimburg Blatt 2001

Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark, Hagen

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|--------------|------|-----------|------------|---|
| Hohenlimburg | 18 | 9 | 231 | Hofraum, Langenkampstraße 21 |
| Hohenlimburg | 18 | 380 | 645 | Gebäude- und Freifläche Langenkampstraße 21 |

Grundbuch von Hagen Blatt 5461

Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark, Hagen

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|---|------|-----------|------------|---|
| Wege- und Fahrrecht an Flur 8, Nr. 218, 221, 222 und 259 in Hagen Blatt 2284 Abt. II Nr. 39 | | | | |
| Vorhalle | 8 | 306 | 7733 | Hof- und Gebäudefläche, Funckenhausen 3 |

und

Grundbuch von Hagen Blatt 14397A

Eigentümer: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr-Mark, Hagen

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-----------|------|-----------|------------|---------------------------------------|
| Boele | 4 | 559 | 124 | Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 3 |
| Boele | 4 | 561 | 1471 | Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 6 |
| Boele | 4 | 796 | 485 | Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 3 |
| Boele | 4 | 797 | 151 | Gebäude- und Freifläche, Knüwenstr. 3 |

auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ruhr über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Artikel 5

Der Zweck des Gemeindeverbandes besteht in der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Verwaltungshilfe für die angeschlossenen Mitgliedsgemeinden, soweit die einzelnen Kirchenvorstände die Inanspruchnahme beschließen,
2. Wahrnehmung der Gemeindeinteressen gegenüber den kommunalen und staatlichen Behörden,
3. wirtschaftliche Betreuung der zugeordneten selbständigen Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter,
4. Wahrnehmung von rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben im Dienst der überpfarrlichen Seelsorge und Bildungsarbeit in verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Gemeindeverband Rechtsträger sowohl für seine eigenen Einrichtungen als auch für die ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen sowie Anstellungsträger für die Arbeitsverhältnisse der eigenen Mitarbeiter als auch der Mitarbeiter der ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen. Im Rahmen des § 24 Satz 1 VVG übernimmt der Gemeindeverband im Bedarfsfalle überpfarrliche Aufgaben im Einvernehmen mit der Erzbischöflichen Behörde. Selbständige kirchliche Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter werden von der Erzbischöflichen Behörde dem Gemeindeverband zugeordnet.

Artikel 6

(1) Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.

(2) Der Verbandsausschuss vertritt den Verband im Rechtsverkehr und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 VVG entsprechend.

(3) Bis zur Neubildung eines Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung kann der Generalvikar unter Beachtung des staatlichen und kirchlichen Rechts durch gesondertes Dekret eine Übergangsregelung treffen.

(4) Die Erledigung der laufenden Büro- und Kassengeschäfte des Gemeindeverbandes erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle. Die Verbandsgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.

Artikel 7

(1) Die Einnahmen des Gemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

(2) Der Gemeindeverband erhält für die Durchführung der eigenen Aufgaben und der Aufgaben der ihm zugeordneten selbständigen Einrichtungen von der Erzbischöflichen Behörde aus Kirchensteuermitteln eine Bedarfszuweisung, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, die Ausgaben zu decken.

(3) Die Bedarfsanforderung erfolgt durch die Haushaltspläne des Gemeindeverbandes und der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Erzbischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Gemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchführung

und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und für die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

(5) Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung. Soweit die zugeordneten Einrichtungen im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte vornehmen, gelten diese als im Namen und für Rechnung des Gemeindeverbandes abgeschlossen.

(6) Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Gemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde einzuholen.

Artikel 8

(1) Die Anstellung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindeverband, und zwar im Rahmen und zu Lasten des in den Haushaltsplänen jeweils genehmigten Stellenplanes.

(2) Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Artikel 9

(1) Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen. Ihm ist Gehör zu gewähren.

(2) Das gleiche gilt für die Sitzung des Verbandsausschusses, soweit wichtige Belange der einzelnen Einrichtungen behandelt werden sollen.

Artikel 10

Für die Gemeindeverbände gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 22-27 und entsprechend die §§ 9-21 VVG.

Artikel 11

(1) Die Auflösung gilt als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und die Erweiterung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2022, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Genehmigung an.

(2) Die Regelungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark vom 16. November 1978 (KA 1979, Nr. 6), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 118), treten zeitgleich außer Kraft, soweit in dieser Urkunde nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Östliches Ruhrgebiet vom 16. November

1978 (KA 1979 Nr. 7), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992 Nr. 119), treten gleichzeitig außer Kraft.

Paderborn, den 15. Dezember 2021



Der Erzbischof von Paderborn

H. J. Becker

Erzbischof

1. Ausfertigung

Gz.: 1.7/1530/1/1-2021

(2790)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 517

BEKANTMACHUNGEN

**744. Antrag der Firma Borbet GmbH,
Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung der Gießerei
für Leichtmetallräder am Standort**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 15.12.2021
900-0034501-0001/IBG-0001-G 58/21-Wil

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5 in 59969 Hallenberg-Hesborn, hat mit Datum vom 01.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Gießerei für Leichtmetallräder aus Aluminiumlegierungen an ihrem Standort in 59969 Hallenberg-Hesborn, Hauptstraße 5, Gemarkung: Hesborn, Flur: 34, Flurstück: 80, 81 und 172 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 90 t/Tag auf max. 115 t/Tag an den vorhandenen 22 Gießanlagen (größere Räder, kürzere Umrüstzeiten, höhere Stückzahlen durch bessere Kühlung);
2. Erhöhung der Schmelzkapazität von 90 t/Tag auf max. 115 t/Tag (an den 9 Schmelzöfen, die Schmelzkapazität ist durch die max. Verarbeitungskapazität der Gießanlagen begrenzt);

3. Austausch der drei Massel-Schmelzöfen D9, D10 und D14 mit einer max. Schmelzkapazität von je 0,37 t/h und den dazugehörigen Quellen Q11, Q12 und Q13 gegen einen Massel-Schmelzofen mit einer max. Schmelzkapazität von 1,5 t/h und der neu zu errichtenden Quelle Q11;

Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 (G/E) und Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nach-

teilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlüssigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Änderungen an den Anlagen erfolgen in den vorhandenen Gebäuden und eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- durch die Kapazitätserhöhung der Gieß- und Schmelzanlagen werden keine wesentlichen Auswirkungen verursacht und die Leistungsgrenze von 100.000 t/a nach Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG von der Gesamtanlage wird weiterhin erheblich unterschritten,
- durch den größeren Massel-Schmelzofen werden die Emissionsfrachten nur gering erhöht und Gerüche sind ebenfalls nicht zu erwarten,
- durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräuschveränderungen zu erwarten,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete und
- das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG), sowie das Vorhaben selbst auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist. Zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Wilske

(444) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 523

**745. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - (UVPG)
Antrag der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund für das Vorhaben „Änderung von drei Masten und Zubeseilung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hüttenwerke Kayser, Bl. 1792“.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 12. 2021
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
66.21.3.4-2021-5

Die Westnetz GmbH plant den Ausbau der Versorgung des Industrieunternehmens Aurubis, Kupferstr. 23 in

44532 Lünen, am Anschlusspunkt der werkseigenen Umspannanlage (UA) Hüttenwerke Kayser. Hierfür erfolgt der Endausbau von drei Bestandsmasten, dem Mast Nr. 22 Bl. 1790, HK 1 und HK 2 Bl. 1792. Diese Maststandorte liegen im Bereich der Stadt Lünen, Kreis Unna, in der Gemarkung Gahmen, nördlich und südlich des Datteln-Hamm-Kanals.

Es ist geplant, dass die Umspannanlage Hüttenwerke über zwei 110 kV-Stromkreise an die Versorgung neu angeschlossen wird. Die Antragstellerin beabsichtigt zudem die Erweiterung der Mastköpfe der Masten HK1 und HK2 der Bl. 1792, durch eine Erhöhung je Mast um 7,5 m und eine Erweiterung des Mastes Nr. 22 der Bl. 1790 um zwei um 90° zur Leitungsrichtung gedrehte Abzweigtraversen. Darüber hinaus erfolgt die Zubeseilung über drei Spannungsfelder ab dem Punkt Gahmen, Mast Nr. 22 der Bl. 1790 bis zur Umspannanlage Hüttenwerke Kayser, unter Ausnutzung der vorhandenen, dinglich gesicherten Schutzstreifen. Des Weiteren sollen die Leiterseile vom vorhandenen 110-kV-Stromkreis umbeseilt werden, da diese im Gegensatz zur derzeitigen Standardbeseilung einen geringeren Leitungsdurchmesser aufweisen. Ebenso wird der Schutzstreifen vor der Umspannanlage durch Verschwenken des geplanten zweiten 110-kV-Stromkreises von Mast HK2 auf das geplante Portal der UA erweitert.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das keine UVP durchgeführt worden ist, da der Bau der Trasse im Jahr 1995 erfolgte. Das Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet nicht den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG.

Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) genannten Prüfwert erreicht, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete LSG 4311-008 „LSG-Kettelkamp, Sellbrinks Kamp, Gahmer Geist, westlich der Gahmener Strasse, nördlich des Datteln-Hamm-Kanals“ und LSG-4310-0017 „LSG-Gahmer Berg nordwestlich der Sueggel, südlich des Datteln-Hamm-Kanals und östlich der Dortmunder Straße“. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen. Dauerhafte Auswirkungen verbleiben in sehr geringem Umfang und nur in einer technisch vorgeprägten Umgebung für das Schutzgut Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch die vorhandenen Leitungen der Bestandstrasse technisch überprägt. Nach Abschluss

der erforderlichen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden kann.

Im Auftrag:
gez. Flaßhoff

(382) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 524

746. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.12.2021
Do-56.5-8313-Corona-Impfen-Testen-Nm

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden zur Durchführung von Impfungen, insbesondere von sogenannten Booster-Impfungen, und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehende Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum 19. März 2022, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.

I. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a) Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, (inkl. Arztpraxen gemäß IfSG, Apotheken und Impfstellen), Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
- b) Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),

- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
- d) Erbringung von telefonischen und elektronischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
- e) Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken.

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wird,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann, oder
- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten pandemielevanten Gütern und Dienstleistungen oder an den Medizinprodukten und Medikamenten besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht optimal entsprochen werden kann.

IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen

lungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben Anpassungen der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Der Bundestag hat zwar am Donnerstag, 25. November 2021, die epidemische Lage von nationaler Tragweite auslaufen lassen. In § 28 a Absatz 7 Satz 1 IfSG wird allerdings stattdessen ein neuer bundesweit einheitlicher Maßnahmenkatalog geschaffen, der unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 19. März 2022 zur Anwendung kommen kann. Er ist auf Maßnahmen beschränkt, die in der gegenwärtigen Phase der Pandemiebekämpfung sinnvoll und angemessen sein können. Hierzu gehören unter anderem auch Impfungen gegen und regelmäßige Testungen auf das Corona-Virus, da sie ein wesentlicher Bestandteil sind, die Pandemie zu bekämpfen.

Die Zahlen der Neuinfektionen in Deutschland stagnieren derzeit auf hohem Niveau, auch weil es verstärkt Neuinfektionen mit den infektiöseren Delta- und Omikron-Varianten des Corona-Virus gibt. Durch die eingeführte sogenannte 3-G-Regelung, die für den Arbeitsplatz gilt, werden vermehrt Schnelltests benötigt. Ebenso ist am 12. Dezember 2021 die Impfkampagne – Kinderimpfstoff des Bundesministeriums für Gesundheit gestartet.

Diese Situation erfordert weiterhin, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

Die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sowie von der zulässigen werktäglichen Höchstarbeits-

zeit im Zusammenhang mit Impfungen und Testungen sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen und die Infektionszahlen möglichst schnell zu senken.

Die Betriebe und Einrichtungen erhalten durch diese Allgemeinverfügung die nötige Flexibilität, um gegebenenfalls mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die benötigten Produkte möglichst schnell herzustellen und an die entsprechenden Einrichtungen zu verteilen.

Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen ermöglicht.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird. Durch die Nachverfolgung von Kontaktpersonen sollen Infektionsketten unterbrochen und somit Ausbrüche eingedämmt und Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf geschützt werden.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind die Impfung und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforderlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfung in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren zugleich auch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen, wie es in § 20 b des zum 10. Dezember 2021 geänderten Infektionsschutzgesetzes vereinbart wurde. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen zu gewährleisten.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen existiert in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagschutzes diese Bewilligung in Anlehnung an die Begrenzung in § 28 a Absatz 10 IfSG befristet bis zum 19. März 2022 erlassen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen derzeit leicht zurückgehen ist es weiterhin nötig, eine hohe Durch-

impfung der Bevölkerung zu erreichen und durch vermehrte Tests auch asymptomatisch infektiöse Personen zu erkennen. So kann eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung reduziert werden und gleichzeitig können insbesondere vulnerable Personengruppen (hochaltrige und / oder pflegebedürftige Menschen, Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten, Menschen mit Behinderung) vor schweren COVID-19-Krankheitsverläufen geschützt werden.

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, ist die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendigen Testungen auf das Vorliegen von SARS-CoV-2-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Thorsten Schmitz-Ebert

Abteilungsleiter

(1227)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 525

747.

Bekanntmachung über die Annahme

des Hochwasserrisikomanagementplans Weser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2021
als Obere Wasserbehörde

54.80.50-002/2021-003 – HWRM Weser

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko fortgeschrieben werden. Die Pläne enthalten eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken, der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser dienen.

Die Geschäftsstelle Weser hat den Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietseinheit Weser für den Zeitraum 2021 bis 2027 aufgestellt. Dieser Plan wurde durch die Überprüfung und Aktualisierung der bisherigen Hochwasserrisikomanagementpläne in den Bundesländern entwickelt. Für den Hochwasserrisikomanagementplan Weser wurde ein Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Weser und der Entwurf des zugehörigen Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 42 UVPG vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Zeitgleich haben die Unterlagen auch bei den anderen Bezirksregierungen in NRW ausgelegen. Bis zum 22. Juni 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Die Einbindung der Nachbarländer in diesen Prozess wurde über die Geschäftsstelle Weser koordiniert.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen in NRW die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurde der Hochwasserrisikomanagementplan Weser von der Geschäftsstelle Weser fertig gestellt und von den zuständigen Bezirksregierungen in NRW angenommen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans ist nach § 44 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Weser, der zugehörige Umweltbericht sowie eine zusammenfassende

Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409 abrufbar sein.

Über die Veröffentlichung der Unterlagen wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/-1813

informiert. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Gemäß § 87 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind die Risikomanagementpläne nach § 75 Abs. 1 WHG und deren Überarbeitungen nach § 75 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Weser, der zugehörige Umweltbericht und die Umwelterklärung können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Dezernat 54, Zimmer 327

**vom 03. Januar 2022
bis einschließlich 02. Februar 2022
während der Dienststunden**

eingesehen werden.

Kontaktdaten:

Herr Dr. Leismann Tel.: 02931 82-2678 oder E-Mail: michael.leismann@bra.nrw.de

Herr Schrick Tel.: 02931 82-5817 oder E-Mail: martin.schrack@bra.nrw.de

Frau Hoblitz Tel.: 02931 82-5867 oder E-Mail: charlotte.hoblitz@bra.nrw.de

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einlegen.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(420)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 527

748. Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 12. 2021
als Obere Wasserbehörde
54.80.50-002/2021-002 – HWRM Rhein

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko fortgeschrieben

werden. Die Pläne enthalten eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken, der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser dienen.

Die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat den Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 aufgestellt. Dieser Plan wurde durch die Überprüfung und Aktualisierung der bisherigen Hochwasserrisikomanagementpläne in den Bundesländern entwickelt. Für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wurde ein Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein und der Entwurf des zugehörigen Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 42 UVPG vom 22. März 2021 bis zum 22. Juni 2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Zeitgleich haben die Unterlagen auch bei den anderen Bezirksregierungen in NRW ausgelegt. Bis zum 22. Juli 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Die Einbindung der Nachbarstaaten in diesen Prozess wurde über die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein koordiniert.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen in NRW die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurde der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein von der Flussgebietsgemeinschaft Rhein fertig gestellt und von den zuständigen Bezirksregierungen in NRW angenommen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans ist nach § 44 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein, der zugehörige Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409 abrufbar sein.

Über die Veröffentlichung der Unterlagen wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/-1813 informiert. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Gemäß § 87 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind die Risikomanagementpläne nach § 75 Abs. 1 WHG und deren Überarbeitungen nach § 75 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein, der zugehörige Umweltbericht und die Umwelterklärung können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Dezernat 54, Zimmer 320

**vom 03. Januar 2022
bis einschließlich 02. Februar 2022
während der Dienststunden**

eingesehen werden.

Kontaktdaten:

Herr Dr. Leismann Tel.: 02931 82-2678 oder E-Mail: michael.leismann@bra.nrw.de

Herr Schrick Tel.: 02931 82-5817 oder E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de

Frau Hoblitz Tel.: 02931 82-5867 oder E-Mail: charlotte.hoblitz@bra.nrw.de

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einlegen.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(420)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 528

749. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.12.2021
51.01-05-007

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung der LIFE-Naturwege in der Medebacher Bucht zu:



Das Markierungszeichen zeigt die Europaflagge - zwölf goldene fünfzackige Sterne auf ultramarinblauem Hintergrund -. Innerhalb des Sternenkranzes ist der Schriftzug „LIFE“, dargestellt im von der Europäischen Union vorgegebenen Schrifttyp, zu sehen.

Oberhalb des Sternenkranzes ist die exakte Bezeichnung der Wanderroute Naturweg: (Name der Route) zu lesen, unterhalb des Sternenkranzes der Schriftzug „Biologische Station HSK“.

Die Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln - Verwendung des EU-Emblems im

Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027 - sowie die Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte - 2012/C 271/04 sind zu beachten.

(150)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 529

750. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.12.2021
51.01-005-007

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Gewässerpfads Orke“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Kreis auf blauem Hintergrund eine in weißer Farbe gehaltene Groppe. Darunter ist am unteren Rand des Kreises ebenfalls in weißer Farbe der Schriftzug „...der Orke auf der Spur“ zu lesen.

(117)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 529

751. Benachrichtigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 12. 2021
21.14.03.-002/2021-010

Das Schreiben vom 17.12.2021 – Aktenzeichen 21.14.03-002/2021-010 – an die

I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Schultenweg 1
46514 Schermbeck

wird von der Bezirksregierung Arnsberg durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schreiben enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schreiben kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, Raum 124, 59821 Arnsberg zu den Besuchszeiten eingesehen werden.

Die Besuchszeiten sind:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr |
| und | 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr |

Zwischen dem 24.12.2021 und dem 31.12.2021 finden keine Besuchszeiten statt.

gez. Netthöfel

gez. Weber

(111)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 529

**752. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins
auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft
„Hilfe am Grabe“, Netphen-Deuz**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.12.2021
34.4. - 52224 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“, Netphen-Deuz aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. September 2021 zum 31. Dezember 2021.

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

**753. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.12.2021
11.B/Helwig

Der Dienstausweis der Gewerbeoberinspektorin Marita Helwig mit der Nr.: BRA1722 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

**754. Ungültigkeitserklärung
gemäß § 17 Abs. 5
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.12.2021
25.16.30-187/2020-001

Dem Unternehmen Göhausen & Co. GmbH, Breddestraße 23, 58840 Plettenberg wurde am 02.04.2014 die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nummer

D-05-001-P-1614-0002

ausgestellt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist verlorengegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte diese beglaubigte Kopie aufgefunden werden, bitte ich um Zusendung.

Im Auftrag:

gez. Than

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**755. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
des Aggerverbandes**

Aggerverband Gummersbach, 13. 12. 2021
Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 13. Dezember 2021 den testierten Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Agger-

verband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach eingesehen werden.

gez. Prof. Dr. Lothar Scheuer

Vorstand

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

**756. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
von Kriminaldienstmarken**

Der Landrat als Siegen, 14.12.2021
Kreispolizeibehörde
Siegen-Wittgenstein
42.01.15

Die Kriminaldienstmarken Nr. 2299 und 9466 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. A. Grodd

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

**757. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Stadt Siegen Siegen, 3.12.2021
Der Bürgermeister
- AG 1/1-2 -

Der Dienstausweis, ausgestellt am 4. 2. 2016 auf den Namen Martin Thomas ist am 19. 11. 2021 in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Beate Jakob

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

758. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 8. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE98 4305 0001 0342 6254
15 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE98 4305 0001 0342 6254
15 wird für kraftlos erklärt.

W 38/21

Bochum, 6. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

759. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 8. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0312 0304
63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0312 0304
63 wird für kraftlos erklärt.

D 39/21

Bochum, 6. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 530

760. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 8. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0334 1132 30 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0334 1132 30
wird für kraftlos erklärt.

J 40/21

Bochum, 6. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 531

761. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 8. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0303 2140 84 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE30 4305 0001 0303 2140 84
wird für kraftlos erklärt.

K 41/21

Bochum, 6. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 531

**762. Aufgebot
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 548 150
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da das Sparkassenbuches andernfalls für
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 12. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 531

**763. Aufgebot
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 716 665
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da das Sparkassenbuches andernfalls für
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 12. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 531

**764. Aufgebot
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 609 184
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da das Sparkassenbuches andernfalls für
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 15. 12. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 531

**765. Kraftloserklärung
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 31 008 428 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 14. 12. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 531

766. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 4 600 334 827 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 8. 3. 2022, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 8. 12. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 531

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bochumer Tafel e. V.“, eingetragen beim
Amtsgericht Bochum unter VR 3966, ist aufgelöst.
Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige An-
sprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Larisa Baasner, Rankenweg 7, 44866 Bochum.

Niklas Fantasia, Schulstraße 30, 44866 Bochum.

(35)

Auflösung eines Vereins

Die „Reisevereinigung Achenbach-Brambauer e. V.“,
Lünen-Brambauer, eingetragen beim Amtsgericht

Dortmund unter VR 20293, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ernst Kersting, Max-Planck-Str. 21, 44536 Lünen-Brambauer. (38)

Auflösung eines Vereins

Der „Angelsportverein Irmgarteichen 1976 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1534, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Friedhelm Kühn, Cäcilienweg 17, 57250 Netphen.

Gerhard Weber, Anzerbergstr. 4, 57250 Netphen.

(38)

Auflösung eines Vereins

Der „Bergkamener Gymnastikverein 1982 e. V.“ mit Sitz in Bergkamen, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10182, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Walter Kärger, Rosenhof 9, 59192 Bergkamen.

Marion Schulz, Dr.-Hövener-Str. 25, 59368 Werne.

(38)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

